Gemeindeamt Peterskirchen
Bezirk Ried im Innkreis
4743 Peterskirchen 25

GEBÜHRENSÄTZE ZULETZT GEÄNDERT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.12.2023!

Zl.: 850/0 - 2009

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Peterskirchen vom 17. Dezember 2009 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die Gemeinde Peterskirchen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr.28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Peterskirchen (im folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungs-Anschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.
ab 01.01.2024:

(2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt für bebaute und für unbebaute Grundstücke **€ 2.752,00**. Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und hat zudem nur für einen jährlich maximalen Wasserverbrauch von 200 m^3 Gültigkeit.

(3) Der Zuschlag je Berechnungsanteil (weitere Wohnung bzw. Betriebsstätte im Objekt) beträgt **ab 01.01.2024 € 572,00**, wobei hiefür jährlich maximal weitere 100 m^3 Wasser verbraucht werden dürfen.

(4) Kommt es in einem Zeitraum von fünf Jahren öfters als zweimal zu einem Wassermehrbezug, sind pro weitere 100 m^3 Wasserverbrauch **ab 01.01.2024 € 415,00** Wasserleitungs-Anschlussgebühr nachzuzahlen.

(5) Bei Wohnbauten mit mehr als drei Wohnungen beträgt die Mindestanschlussgebühr ebenfalls **ab 01.01.2024 € 2.752,00**. Diese Gebühr hat für einen Allgemeinwasserverbrauch des Gebäudes von 200 m^3 Gültigkeit.

Für jede Wohnung in solchen Wohnanlagen werden **ab 01.01.2024** folgende Beträge verrechnet:

für Wohnungen bis 60 m^2 Wohnnutzfläche	**€ 1.044,00**
für Wohnungen von 61 bis 90 m^2 Wohnnutzfläche	**€ 1.142,00**
für Wohnungen über 90 m^2 Wohnnutzfläche	**€ 1.246,00**

Die Wohnnutzfläche errechnet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.
Pro Wohnung können jährlich 200 m^3 Wasser verbraucht werden. Bei Überschreitung der Gesamtwassermenge gilt § 2 Abs. 4.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

§ 3
Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer können auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der vom Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestanschlussgebühr ergibt.

(4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(5) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, zurückzuzahlen.

§ 4
Wasserbezugsgebühren

(1) Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese gliedert sich in eine **Grundgebühr**, in eine **Verbrauchsgebühr** nach Kubikmeter und in eine **Wasserzählergebühr**.
ab 01.01.2023:
a) Die **Grundgebühr** beträgt pro Wohnung bzw. Betrieb **monatlich € 8,30**. Stichtag für die Feststellung der Wohnungs/Betriebsanzahl ist der 1.November des Vorjahres.
b) Die **Verbrauchsgebühr** beträgt für jeden vom Wasserzähler gemessenen Kubikmeter Wasser **€ 1,36**.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der beiden vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Die **Zählergebühr** für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers beträgt monatlich **ab 01.01.2023**
€ 1,80 für Wasserzähler bis 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde
€ 5,50 für Wasserzähler über 3 m³ Durchflussmenge pro Stunde.

§ 5
Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **ab 01.01.2024** für Grundstücke

bis 1000 m² Fläche	monatlich **€ 12,50**
je weitere angefangene 1000 m² Fläche	monatlich **€ 6,25**

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 entsteht zu jenem Zeitpunkt, sobald ein für eine Nachverrechnung maßgeblicher Wassermehrbezug festgestellt wird.

(2) Die Wasserbezugs-Grundgebühr (§4 Abs.1 lit.a), die Zählergebühr (§4 Abs.3) und die Bereitstellungsgebühr (§5 Abs.2) sind zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

(3) Für die Wasserbezugs-Verbrauchsgebühr (§4 Abs.1 lit.b) ist vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eine Vorauszahlung zu entrichten. Diese Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Vorjahres.
Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.2. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung werden dem betreffenden Abgabenkonto gutgeschrieben bzw. angelastet und bei der nächstfolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Stefan Majer

angeschlagen am: 18.12.2009

abgenommen am: 05.01.2010